

Praxisphasenvertrag

Zwischen dem

Praxisunternehmen:

.....

.....

.....

.....

vertreten durch

und **Frau/Herr**

Name, Vorname:

geboren am:

Anschrift:

.....

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand, Betreuungszeiten

- (1) Im Rahmen des praxisintegrierten Studienganges „Dualer Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Hochschulausbildung vermittelt. Der Vertrag ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen des Studierenden für den vorbezeichneten Studiengang. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung und Betreuung der/des Studierenden in den Praxisphasen durch das Praxisunternehmen auf der Grundlage der geltenden Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung für den Bachelor-Studiengang „Dualer Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Dual-Track Program in Business Administration), nachfolgend „Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung“ genannt, die zugleich Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Praxisphasen werden im Rahmen und als Bestandteil der Hochschulausbildung absolviert und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildungsinhalte. Während der Praxisphasen bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.
- (2) Das Studium führt bei erfolgreichem Abschluss zum akademischen Grad

Bachelor of Arts (B. A.)

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

- (3) Der Praxisphasenvertrag steht unter der Bedingung, dass der/die Studienbewerber/in in den Dualen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert wird.

§ 2

Pflichten des Praxisunternehmens

Das Praxisunternehmen verpflichtet sich,

- zur Durchführung der Praxisphasen im Praxisunternehmen und behält sich eine Versetzung der/des Studierenden in andere geeignete Unternehmen und Orte vor, soweit dieses zur Erreichung des Studienzieles erforderlich ist,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die in der Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt werden,
 - geeignete Praxisbetreuerinnen/-betreuer einzusetzen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles erforderlich sind,
 - die praktische Ausbildung und fachliche Betreuung gemäß den curricularen Vorgaben der Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung in einer Weise durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit erreicht werden kann,
 - die/den Studierende/n während der Theoriephasen nicht im Praxisunternehmen einzusetzen,
 - der/dem Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für das Absolvieren der Praxisphasen erforderlich sind,
 - der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienziel dienen und dem Kenntnisstand angemessen sind,
 - der/dem Studierenden die Kenntnisse zu vermitteln, die es ihr/ihm ermöglichen, sich gegebenenfalls einer Externenprüfung im Beruf entsprechend § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zu stellen,
 - die Hochschule über Fehlzeiten des Studierenden während der Praxisphasen schriftlich zu unterrichten.
 - zum Inhalt der Praxisarbeit des Studierenden eine kurze schriftliche Stellungnahme unter Verwendung des Dokumentes Bewertungsbogen zur Praxisarbeit zu fertigen und diese dem betreuenden Hochschullehrer zuzuleiten.

§ 3

Pflichten der/des Studierenden

Die/Der Studierende hat sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, die notwendig sind um diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- die ihr/ihm im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule sowie an sonstigen relevanten Studienangeboten teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Praxisphasen von/vom der/dem Betreuerin/Betreuer und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für das jeweilige Praxisunternehmen geltenden Gesetze, Ordnungen und weiteren Regelungen zu beachten,
- Arbeitsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben während der Praxisphasen, dieses unverzüglich unter Angabe des Grundes dem Praxisunternehmen mitzuteilen. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit, deren Dauer länger als 3 Kalendertage beträgt, ist die entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.
- dem Praxisunternehmen die in jedem Semester gemäß Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung anzufertigende schriftliche Praxisarbeit rechtzeitig vor der Abgabe beim betreuenden Hochschullehrer vorzulegen.
- dem Praxisunternehmen semesterweise seine Studienleistungen durch eine von der Hochschule erstellte Notenliste vorzulegen.

§ 4

Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Die monatliche Vergütung der/des Studierenden beträgt

im 1. Semester.....	€
im 2. Semester.....	€
im 3. Semester.....	€
im 4. Semester.....	€
im 5. Semester.....	€
im 6. Semester.....	€
im 7. Semester.....	€

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Monats gezahlt.

Der/Dem Studierenden wird die Vergütung auch für die Zeiträume der Theorie- und Prüfungsphasen sowie des Urlaubs vom Praxisunternehmen gezahlt.

(2) Die Vergütung wird ferner für die Dauer von sechs Wochen gezahlt, wenn sie/er

- infolge Krankheit die Praxisphase oder Teile dieser nicht absolvieren kann,
- aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten während der Praxisphasen zu erfüllen.

- (3) Wird vom Praxisunternehmen das Tragen einer besonderen Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird ihr/ihm diese durch das Praxisunternehmen zur Verfügung gestellt. Über mögliche Kosten führen die Parteien eine gesonderte Regelung herbei.

§ 5

Wöchentliche Arbeitszeit, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Praxisunternehmen beträgt 40 Stunden.
- (2) Um einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu ermöglichen, wird der Urlaub entsprechend der geltenden Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung des Bachelor-Studienganges „Dualer Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre“ gewährt. Er beträgt vom ersten bis dritten Studienjahr jährlich fünf Wochen (insgesamt 25 Arbeitstage p. a.). Davon gewährt die Hochschule jährlich zwei Wochen (10 Arbeitstage p. a.), das Praxisunternehmen drei Wochen (15 Arbeitstage p. a.). Im Unterschied zu den ersten drei Studienjahren gewährt das Praxisunternehmen im 7. Semester – aufgrund der etwas längeren Praxisphase – einen Urlaub von einer Woche (5 Arbeitstage). Darüber hinaus ist der/dem Studierenden ein gegebenenfalls tariflich vereinbarter Mehrurlaub durch das Praxisunternehmen zu gewähren.
- (3) Der Urlaub ist während der Theorie- und Praxisphasen beim Praxisunternehmen zu beantragen. Während des Urlaubs darf die/der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 6

Kündigung

- (1) Der Praxisphasenvertrag beginnt am und endet am.....
Dieser kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder durch den Studierenden unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Ungeachtet der vorgenannten Regelung endet der Praxisphasenvertrag mit dem Zeitpunkt, zu dem die Exmatrikulation der/des Studierenden durch die Hochschule bestandskräftig geworden ist.
- (3) Sämtliche Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind zu begründen.
- (4) Bei einer Kündigung wegen der Betriebsaufgabe oder wegen des Wegfalls der Eignung als Praxisunternehmen verpflichtet sich das Praxisunternehmen, in Abstimmung mit der Hochschule rechtzeitig um eine weitere Praxisphasenbetreuung der/des Studierenden in einem anderen geeigneten Praxisunternehmen zu bemühen.

§ 7

Zeugnis

Das Praxisunternehmen stellt der/dem Studierenden zum Ende des Praxisphasenvertrages ein Zeugnis aus. In diesem sind Art, Dauer und Ziel der Praxisphasen sowie erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen der/des Studierenden, auf Verlangen der/des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung, darzustellen.

§ 8

Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Betreuungsverhältnis in den Praxisphasen sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die/der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

§ 9

Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung im Rahmen des Gesamtabkommens am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Funktion
Praxisunternehmen

Studierende/Studierender